

SATZUNG

des Tambourcorps Edelweiß Kirchheim 1910 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der 1910 gegründete Verein führt den Namen

„Tambourcorps Edelweiß Kirchheim 1910 e.V.“

und hat seinen Sitz in 53881 Euskirchen-Kirchheim.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein hat den Zweck die Spielmannsmusik zu pflegen, insbesondere die Jugend für diese Musik zu begeistern.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
 1. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
 2. Durchführung von regelmäßigen Übungen unter der Leitung eines Übungsleiters
 3. Durchführung von Vorstandssitzungen
 4. Durchführung von Mitgliederversammlungen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:

Aktiven Mitgliedern,
Inaktiven Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern.

- (2) Mitglied kann jede(r) weibliche und männliche gut beleumundete Bürger(in) werden.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu „Ehrenmitglieder“ ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages und im Rahmen einer Vorstandssitzung. Über den Antragserfolg oder –misserfolg ist der Antragsteller durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterrichten. Bei einer Ablehnung ist keine Verpflichtung zur Angabe von Gründen gegeben. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied der Vereinssatzung. Bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie haben in den Versammlungen Stimmrecht und das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt.

- (3) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet:
- den Vereinszweck zu fördern,
die Bestimmungen der Vereinssatzung zu befolgen,
den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu folgen,
das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Sachschäden oder Sachverlusten der Mitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod
durch Austritt und
durch Ausschluß.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, begleitet eine Abordnung des Vereines den Toten beim letzten Geleit.
- (3) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand.
Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des jeweiligen Jahres. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mit der Abmeldung ist das im Besitz des austretenden Mitgliedes befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.
- (4) Der Ausschluß erfolgt
- beim groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
- Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung.

§ 7 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im voraus zu Beginn des Jahres zu entrichten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder im Rahmen einer Ausnahme und auf begründeten Antrag von der Beitragspflicht zu entbinden oder rückständige Zahlungen niederzuschlagen.
- (3) Ferner können Aufnahmegebühren und Kostenumlagen erhoben werden. Über die Höhe dieser Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereines

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Spielerversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alle drei Jahre im ersten Quartal ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die schriftliche Einladung dazu soll unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche im Voraus erfolgen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Verschiedenes

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ebenso kann ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und begründet vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen. Für den Fall, dass der Vorstand in seiner Gesamtheit zurücktreten sollte, sind der vorherige 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer für die weitere Vereinsführung verantwortlich, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde.

- (2) Der 1. Vorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person leitet die Mitglieder-versammlung. Der Versammlungsleiter hat alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Versammlungsordnung erforderlich sind. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, durch Zuruf oder auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes jedoch schriftlich und geheim.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 1. Geschäftsführer,
3. der 2. Geschäftsführer,
4. der 1. Tambourführer und
5. der Jugendwart

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

6. der 2. Vorsitzende,
7. der 2. Tambourführer,
8. der 2. Jugendwart und
9. der Zeugwart.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Durchführung aller Vereinsangelegenheiten verantwortlich zuständig. Er kann zu allen Angelegenheiten den erweiterten Vorstand hinzuziehen. Der Vorstand arbeitet vertrauensvoll zusammen und verteilt die einzelnen Aufgaben zur Erreichung seiner Ziele im folgenden Umfang an die Vorstandsmitglieder:

- Der Vorsitzende vertritt den Verein im kulturellen und im gesellschaftspolitischen Bereich. Er leitet die Versammlungen und ist für deren Verlauf verantwortlich.
- Die Geschäftsführer erledigen alle schriftlichen Angelegenheiten und Belange des Vereins. Dazu gehören Vertragsabwicklungen mit Vereinen und Personen. Sie verwalten die Gelder des Vereines und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Sie sind zuständig für die Eintreibung von Beiträgen, Honoraren und Gebühren sowie den Zahlungsverkehr mit Banken. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Tambourführer ist für die musikalische Gestaltung des Vereines und das öffentliche Auftreten der aktiven Mitglieder verantwortlich. Er muß allen Mitgliedern, ganz besonders den Kindern und Jugendlichen ein Vorbild sein. Außerdem hat er die Funktion des Übungsleiters. Diese Funktion kann, falls erforderlich, auch separat vergeben werden.

- Der Jugendwart ist für die Koordination der Ausbildung und der Nachwuchswerbung verantwortlich. Er steht im engen Kontakt mit den vereinsinternen Ausbildern, spricht mit ihnen den Ausbildungsverlauf ab und plant in Rücksprache mit dem Ausbilder den Besuch von Ausbildungslehrgängen.
Darüber hinaus entwirft er Konzepte für die Werbung von Nachwuchsspielern und schlägt diese dem Vorstand vor. Des Weiteren plant er Veranstaltungen, die insbesondere auf die Kinder und Jugendliche des Vereins zugeschnitten sind. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, Tätigkeiten auf andere Vereinsmitglieder delegieren.
- Die Kassenprüfer sind dazu verpflichtet, einmal im Jahr eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung schriftlich zu bestätigen.
- Der Zeugwart ist für die Verwaltung und Pflege der nicht benutzten Instrumente, Noten und Uniformteile verantwortlich. Außerdem ist er für die Gestaltung des Pokalschranks im Stammlokal sowie die Verwaltung einzelner Preise, Urkunden etc. verantwortlich. Er verbucht den Zu- oder Abgang einzelner Sachen mit Tag, Datum, Person und Verwendungszweck.

Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Vorstandes zeichnungsbefugt.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle drei Monate soll eine Vorstandssitzung stattfinden, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Für deren Einberufung und Leitung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende verantwortlich. Die Teilnahme an dieser Sitzung ist nur Vorstandsmitgliedern und besonders geladenen Gästen erlaubt. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit den abgegeben gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten ist.

§ 11 Spielerversammlung

Die aktiven Mitglieder können zur Durchführung ihrer internen Angelegenheiten Spielerversammlungen einberufen und im Rahmen dieser Satzung Beschlüsse fassen. Für die Einberufung und Leitung der Versammlung ist der Tambourführer verantwortlich. Die Vorschriften über die Mitgliederversammlung gelten sinngemäß. Die jeweilige Niederschrift über die Spielerversammlung soll allen aktiven Mitgliedern und muß dem geschäftsführenden Vorstand zugeleitet werden.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu einem hier näher zu bestimmenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck verwendet werden muss; z.B. ein Heim für körperlich und geistig behinderte Kinder.

§ 13 Schlußbestimmungen

Für Angelegenheiten, die im Einzelnen nicht durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen der §§ 21-79 BGB sinngemäß.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2014